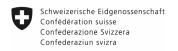


03.445 Parlamentarische Initiative. Öffentliches Beschaffungswesen. Ausbildung von Lehrlingen als Kriterium

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

(11. Dezember 2012 bis 18. März 2013)



INHALTSVERZEICHNIS

INHA	INHALTSVERZEICHNIS				
1.	Ausgangslage				
2.	EINGE	GANGENE STELLUNGNAHMEN UND ÜBERBLICK	3		
3.	ZUSAN	MMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	4		
3.1	Vorbe	emerkung	4		
3.2	Zustimmung zum Vorentwurf				
	3.2.1	Gründe für die Zustimmung zum Vorentwurf	4		
	3.2.2	Zusätzliche Anträge, Vorbehalte und Anregungen	6		
	3.2.3	Über den Vorentwurf hinausgehende Anträge oder Vorschläge	<i>7</i>		
3.3	Ableh	7			
	3.3.1	Gründe für die Ablehnung des Vorentwurfes	7		
	3.3.2	Anträge im Falle der Annahme des Vorentwurfes	10		
	3.3.3	Über den Vorentwurf hinausgehender Antrag	10		
3.4	Übrige Stellungnahmen				
	3.4.1	Weitere Argumente			
	3.4.2	Verzicht auf eine Stellungnahme	11		
Anh	ang: List	TE DER VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMENDEN	12		
Авк	ÜRZUNGS	VERZEICHNIS	14		

1. **A**USGANGSLAGE

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) verabschiedete am 13. November 2012 einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1), den sie in Erfüllung der parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) von Nationalrat Ruedi Lustenberger (03.445) ausgearbeitet hatte. Sie führte eine Vernehmlassung bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und weiteren Kreisen durch. Die Frist zur Vernehmlassung lief am 18. März 2013 ab. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) erarbeitete im Auftrag der WAK-N den vorliegenden Bericht über die eingegangenen Stellungnahmen.

Der Vorentwurf ergänzt den bestehenden Art. 21 Abs. 1 BöB mit dem Zuschlagskriterium der "Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung". Er setzt damit die Forderung der Pa. Iv. Lustenberger um, wonach bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die Ausbildung von Lernenden durch eine Anbieterin positiv gewichtet werden solle. Der Vorentwurf geht weiter als die derzeit geltende Regelung in Art. 27 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11). Demnach wird bei gleichwertigen Angeboten schweizerischer Anbieter und Anbieterinnen berücksichtigt, inwieweit diese Ausbildungsplätze anbieten.

Der Vorentwurf betrifft das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes. Die Kantone kennen vergleichbare Regelungen in ihrem Submissionsrecht (8 Kantone auf Gesetzesstufe¹, 16 Kantone in Ausführungserlassen zum Submissionsgesetz² und 2 Kantone in Gesetz sowie Verordnung³). Diese finden, anders als die im Vorentwurf vorgeschlagene Regelung, in den meisten Fällen unterhalb des Schwellenwertes und im Nichtstaatsvertragsbereich Anwendung.4

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN UND ÜBERBLICK 2.

Insgesamt gingen im Rahmen der Vernehmlassung 63 Stellungnahmen ein (24 der Kantone, 6 der politischen Parteien, 33 von Organisationen, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen). Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mitsamt der in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) findet sich im Anhang.

Zusammenfassend können von den eingegangenen Stellungnahmen der Kantone 17 als Befürworter und drei als Gegner der Vorlage bezeichnet werden. Zwei Kantone nehmen keine eindeutige Haltung ein. Bei den Parteien stehen vier Befürworter einer Gegnerin (FDP) gegenüber, wobei sich wiederum eine Partei (SVP) nicht klar zuordnen lässt. Schliesslich positionieren sich von den teilnehmenden Verbänden, Organisationen und weiteren Interessierten 19 für und 14 gegen die Vorlage.

BL, GR, GL, JU, LU, NE, SO, ZG.

AG, AI, AR, BE, FR, GE, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH.

⁴ Ausnahme, vgl. Ziff. 3.2.1. Bst. c betreffend GE.

Überblick

	Kantone	Parteien	Verbände, Organisationen und weitere Interessierte
Zustimmung zum Vorent- wurf	AG, BE, BL, FR, GE, JU, LU, NW, OW, SH, TG, TI, VD, ZH	CVP, EVP, GP	aiti, bilding, Centre Patronal, FVE, Lausanne, SGB, SGV, SMU, suissetec, SVOAM
Zustimmung mit Anträgen / Anregungen	NE, SG, SO	SP	CVCI, FER, Holzbau Schweiz, Holzindustrie Schweiz, KGL, KV Schweiz, SGUV, SSV, STV
Ablehnung des Vorentwurfes	AR, UR	FDP	ASTAG, HKBB, H+, IGS, Privatkliniken Schweiz, swissmem, usic, ZHK,
Ablehnung mit Anträgen / An- regungen	ZG		economiesuisse, SAV, SBV, swico, WEKO
Weitere Argu- mente	AI, GR	SVP	
Verzicht auf Stellungnahme	GL, SZ		FöB

3. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

3.1 Vorbemerkung

Der überwiegende Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst grundsätzlich die Unterstützung und Förderung der dualen Berufsbildung. Die Meinungen, in welcher Form dies geschehen solle und ob der Weg über das öffentliche Beschaffungswesen zielführend sei, gehen jedoch auseinander.

3.2 Zustimmung zum Vorentwurf

AG, BE, BL, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SO, TG, TI⁵, VD, ZH, CVP, EVP, GP, SP, aiti, bilding, Centre Patronal, CVCI, FER, FVE, Holzbau Schweiz, Holzindustrie Schweiz, KGL, KV Schweiz, Lausanne, SGB, SGUV, SGV, SMU, SSV, STV, suissetec und SVOAM befürworten den Vorentwurf hauptsächlich aus den nachfolgenden Gründen (Ziff. 3.2.1). NE, SG, SO, SP, CVCI, FER, Holzbau Schweiz, Holzindustrie Schweiz, KGL, KV Schweiz, SGUV, SSV und STV haben darüber hinaus noch weitere Anträge oder Anregungen (Ziff. 3.2.2) eingebracht, welche teilweise über den Vorentwurf hinausgehen (Ziff. 3.2.3).

3.2.1 Gründe für die Zustimmung zum Vorentwurf

a) <u>Das (duale) Ausbildungssystem der Schweiz</u>

NW, VD, EVP, GP, bilding, FER, Holzbau Schweiz, KV Schweiz, SGB, SGV, SMU, STV und suissetec begrüssen den Vorentwurf, weil dieser das duale Bildungssystem der Schweiz fördere und stärke. NE, LU, CVP, CVCI, SVOAM sehen darin eine Anerkennung dieses Bildungssystems als Erfolgsmodell.

⁵ TI verweist auf die Stellungnahme der BPUK [gemeint ist vermutlich diejenige der FöB, da sich die BPUK nicht hat vernehmen lassen].

FR, CVP, KV Schweiz begrüssen die Vorlage, weil mit dem Kriterium der Lehrlingsausbildung Unternehmen, die Lernende ausbilden, gefördert und belohnt werden, NE, OW, aiti, Holzindustrie Schweiz, SGB, weil damit ein Anreiz für die Schaffung von Ausbildungsplätzen geschaffen werde. Laut Holzindustrie Schweiz, SGUV, SGV diene die Vorlage der Sicherung und Gewährleistung des beruflichen Nachwuchses, was gemäss SGUV Voraussetzung für eine gute Unternehmensleistung sei.

b) Wirtschaftliche Bedeutung der beruflichen Grundbildung

LU, KGL und implizit **Holzindustrie Schweiz** betonen die wirtschaftliche Bedeutung, die eine gezielte berufliche Grundbildung habe. Gemäss **KGL** garantiere ein gut ausgebildeter Berufsnachwuchs eine hohe Ausbildungsqualität. **NE** und **aiti** sehen keinen negativen, sondern sogar einen positiven Einfluss auf die Wirtschaft.

c) <u>Vergleichbare kantonale Regelungen</u>

AG, BE, BL, FR, JU, SH, SG, SO, TG, TI, VD, ZH, Centre Patronal, Lausanne, und SGV befürworten die vorgeschlagene Gesetzesänderung und verweisen auf entsprechende kantonale bzw. kommunale Regelungen. FR, GE, NE, NW, und VD bemerken, dass die Vorlage keinen direkten Einfluss auf den Kanton habe. BE informiert, dass Anbieter von Leistungen im kantonalen Hochbau seit einigen Jahren einen Bonus für die Ausbildung von Lernenden beantragen könnten und sich diese Praxis bewährt habe. SGV ist der Ansicht, dass eine gesetzliche Verankerung auf Bundesebene das Engagement einzelner Kantone und Gemeinden stärke, deren Recht und Praxis das Zuschlagskriterium der Lehrlingsausbildung bereits zulasse.

VD ist der Ansicht, dass die zukünftige bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung des Kriteriums der Lehrlingsausbildung beitragen könnte und die zuständigen Instanzen des Bundes eine Methode der Bewertung und Evaluation definieren müssten, was auch für die Kantone von Interesse sein könnte.

Verschiedene Kantone weisen darauf hin, dass das Ausbildungskriterium in ihrer Vergabepraxis nur mit einem gewissen Gewichtungsfaktor zur Anwendung kommt. **GE** und **VD** gewichten das Kriterium der Lehrlingsausbildung mit maximal 5%. **TI** gewichtet das Kriterium ebenfalls mit maximal 5%, um eine diskriminierende Auswirkung zu vermeiden. **GE** und **VD** berücksichtigen bei der Gewichtung die Anzahl der Lernenden eines Unternehmens im Vergleich zu der Anzahl Arbeitnehmer, **VD** im Zeitraum von 5 Jahren. **VD** kennt ausserdem ein Korrektiv für Betriebe, die erfolgslos versucht hätten, ihre Lehrstellen zu besetzen.

GE verwendet dieses Kriterium bei Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen im unterschwelligen Bereich, für Baubeschaffungen auch im Geltungsbereich internationaler Abkommen.

FR gewichtet das Kriterium zwischen 2% und 5%, Lausanne zwischen 5% und 7.5%.

d) <u>Diskriminierung ausländischer Anbieterinnen und Anbieter</u>

GP, SP, Holzbau Schweiz, Holzindustrie Schweiz und KV Schweiz halten die Gefahr der Diskriminierung von Unternehmen aus Ländern, die kein duales Bildungssystem aufweisen, aus verschiedenen Gründen für gering: So könnte dieses Defizit durch andere Zuschlagskriterien kompensiert werden. Weiter bestehe die Möglichkeit Praktikumsplätze mit zu berücksichtigen. Zudem könnten Schweizer Zweigstellen von ausländischer Unternehmen Lernende ausbilden. Die Gewichtung des Kriteriums sei ausserdem gering. EVP, Holzbau Schweiz, SGB sehen im Kriterium der Lehrlingsausbildung kein Hindernis für die internationale Konkurrenz oder ein Problem mit der Kompatibilität mit internationalen Verpflichtungen. Holzbau Schweiz geht davon aus, dass das EU-Recht soziale Erwägungen zulasse.

e) <u>Handhabung des Kriteriums der Ausbildung von Lernenden bei kleinen gegen-</u> über grossen Unternehmen

GP, SP, Holzbau Schweiz, Holzindustrie Schweiz und **KV Schweiz** gehen davon aus, dass die Benachteiligung von kleinen gegenüber grossen Betrieben vermieden werden könne, wenn die Anzahl Lehrstellen im Verhältnis zum gesamten Personalbestand bewertet werde. **OW** empfiehlt die Berücksichtigung der Anzahl Lernenden im Verhältnis zum gesamten Personalbestand. **FER** weist darauf hin, dass es einen Ausgleich geben müsse, damit grosse Unternehmen nicht gegenüber kleinen bevorteilt würden.

f) Zusammenhang mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot

bilding, Holzbau Schweiz und suissetec gehen davon aus, dass die Kosten, die den Unternehmen bei der Ausbildung von Lernenden entstehen, sich im Preis einer angebotenen Leistung niederschlagen und daher auch ein Zusammenhang mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot bestehe. bilding ergänzt, dass es aufgrund des durch die Ausbildung entstehenden höheren Preises richtig sei, wenn die Ausbildung von Lernenden positiv gewichtet werde.

g) <u>Aufwand zur Überprüfung der vorhandenen Lehrstellen</u>

NE und **SGUV** stufen den Aufwand der Vergabestelle, das Vorhandensein von Lehrstellen eines Unternehmens zu überprüfen, als gering ein, da die Lehrverhältnisse in den Kantonen registriert seien und im Rahmen anderer Kontrollen wie z.B. der Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge durchgeführt werden könnten. Gemäss **OW** sollte beim Vollzug der Bestimmung darauf geachtet werden, dass den Betroffenen so wenig Zusatzaufwand wie nötig auferlegt werde.

Um den durch das Kriterium der Lehrlingsausbildung entstehenden administrativen Aufwand gering zu halten, schlägt **Holzindustrie Schweiz** vor, dass die Branchenverbände die Lehrbetriebe im Internet auflisten könnten und dass bei Betrieben ohne Verbandsmitgliedschaft eine Bestätigung des kantonalen Arbeitsinspektorates zusammen mit dem Projektdossier zu verlangen sei.

3.2.2 Zusätzliche Anträge, Vorbehalte und Anregungen

a) Gewichtung des Kriteriums der Ausbildung von Lernenden

NE fordert eine Gewichtung der Ausbildung von Lernenden als Zuschlagskriterium von mindestens 10% - 15%, **Holzbau Schweiz** von mindestens 3%, **KGL** von bis zu 10% und **SGUV** von mindestens 5%, damit das Kriterium kein Lippenbekenntnis sei.

SO stimmt der Vorlage nur unter dem Vorbehalt zu, dass die Gewichtung des Lehrlingskriteriums maximal 1 % bis 3% betrage. Auch **Centre Patronal** erachtet eine Gewichtung von 1% - 3% als angemessen. **CVCI** befürwortet die Gesetzesänderung unter der Voraussetzung, dass die Gewichtung dieses Kriteriums keine allzu hohe Bedeutung habe. Gemäss **suissetec** müsse die Gewichtung im unteren Bereich liegen.

FER weist darauf hin, dass die Gewichtung in Zukunft nicht diskriminierend wirken dürfe.

b) <u>Alibi-Ausbildungsplätze</u>

NE gibt zu bedenken, dass die Berücksichtigung der Anzahl Ausbildungsplätze – und nicht der tatsächlich engagierten Lernenden – dazu führen könnte, dass Betriebe, die regelmässig an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, Alibi-Ausbildungsplätze schafften, ohne sich eigentlich für die Ausbildung engagieren zu wollen.

SG empfiehlt, dass im Rahmen des Vergabeverfahrens auf die aktuelle Anzahl Lernender eines Betriebs abgestellt werde, zumal diese den tatsächlichen Einsatz für die berufliche Grundbildung wiederspiegle. **SG** erwähnt aber, dass das Amt für Berufsbildung des

Kantons die von den Betrieben angegebene Anzahl von Ausbildungsplätzen systembedingt nicht überprüfen könne.

3.2.3 Über den Vorentwurf hinausgehende Anträge oder Vorschläge

GE nimmt die Vernehmlassung zum Anlass, auf die Anliegen der Motion Hodgers (12.3739) und des Postulats Darbellay (12.3910) hinzuweisen und fordert in diesem Zusammenhang, dass bei Bundesbeschaffungen das reale wirtschaftliche Gewicht der Region Genf berücksichtigt werde.

NE bedauert, dass nur die Grundausbildung als Kriterium berücksichtigt werde. Unternehmen könnten auch mit dem Angebot von Praktika, der Bereitstellung von Experten für Examen oder indem sie sich in der Bildungskommission eines Berufsverbandes einbrächten, einen Beitrag zur Ausbildung leisten.

SG weist darauf hin, dass sich die Terminologie in der beruflichen Grundbildung mit Inkrafttreten des revidierten *Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10)* umfassend geändert habe und regt an, diese zu verwenden.

SP und SSV erinnern daran, dass zusätzlich zum Kriterium Ausbildung verbindliche soziale und ökologische Standards notwendig seien. So sollten nach der **SP** beispielswese gesetzliche Grundlagen für Fair-Trade-Standards geschaffen werden, wie sie der EuGH in seinem Max-Havelaar-Urteil vom 10. Mai 2012 (Rechtssache C-368/10) für die EU vorsehe. Ebenso solle sichergestellt werden, dass die seit langem geforderten Qualitätsanforderungen an Sozialaudits für den Nachweis der ILO-Kernkonventionen der Öffentlichkeit vorgestellt werden könnten.

SP wünscht zudem, dass die Bemühungen für national harmonisierte Grundlagen des Beschaffungswesens vorangetrieben werden.

Holzindustrie Schweiz bittet um die Anpassung des Geltungsbereiches der Zuschlagskriterien, weil die Holzindustrie die (öffentliche) Beschaffungsstelle häufig nicht direkt beliefere, sondern indirekt via Zwischenverarbeiter, Montageunternehmen oder Handel auf den Markt trete.

STV regt ergänzend zur Vorlage an, das Angebot von Praktikumsstellen ebenfalls als Kriterium zu berücksichtigen.

3.3 Ablehnung des Vorentwurfes

Die Gegnerinnen und Gegner unterstützen überwiegend die Ausbildungsförderung von Lernenden. AR, UR, ZG, FDP, ASTAG⁶, economiesuisse⁷, HKBB, H+, IGS, Privatkliniken Schweiz, SAV⁸, SBV, swico, swissmem, usic, WEKO und ZHK lehnen jedoch den Vorentwurf aus den in Ziff. 3.3.1 genannten Gründen ab. economiesuisse und WEKO stellen Anträge für den Fall, dass der Vorentwurf angenommen werde (Ziff. 3.3.2). ZG hat über den Vorentwurf hinausgehende Bemerkungen anzubringen (Ziff. 3.3.3).

3.3.1 Gründe für die Ablehnung des Vorentwurfes

a) <u>Ausgangslage auf dem Lehrstellenmarkt</u>

FDP, ASTAG, economiesuisse, H+, SAV, SBV, swico und ZHK verweisen auf die geänderte Ausgangslage: Heute bestehe ein Überangebot und nicht mehr ein Mangel an

7

⁶ ASTAG schliesst sich vollumfänglich der Argumentation der Minderheit der Kommission an. ⁷ economiesuisse verweist zudem auf die Stellungnahmen von Swissmem, Privatkliniken Schweiz, der ZHK, des SBV und von Swico.

⁸ SAV verweist auf die Stellungnahme von economiesuisse.

Lehrstellen, weshalb die Pa. Iv. Lustenberger nicht mehr aktuell sei. Gemäss swico bestehe daher kein öffentliches Interesse an deren Umsetzung.

ASTAG und ZG weisen darauf hin, dass der Nachwuchsmangel insbesondere in jenen Branchen herrsche, die auf öffentliche Aufträge angewiesen seien (z.B. Bauwesen, Informationstechnologie).

Umsetzung der Pa. Iv. Lustenberger durch Art. 27 Abs. 3 VöB b)

AR, UR, ASTAG, economiesuisse, HKBB, H+, SBV und WEKO sind der Auffassung, dass die in der VöB eingeführte Regelung der Anwendung des Lehrlingskriteriums bei Gleichwertigkeit der Angebote dem Anliegen der Pa. Iv. Lustenberger bereits genügend Rechnung trage.

Das öffentliche Beschaffungsrecht als Mittel zur Lehrlingsförderung

ASTAG. economiesuisse. HKBB. SBV. swico. WEKO und ZHK zweifeln an der Geeignetheit des öffentlichen Beschaffungsrechts als Mittel zur Förderung des dualen Bildungssystems. Gemäss ASTAG, swico und WEKO stünden dafür angemessenere Regulierungsinstrumente zur Verfügung (z.B. gezielte Anreize, Direktzahlungen, Steuererlasse, administrative Entlastung der Betriebe, Vereinfachung und Standardisierung von Qualifikationsverfahren für Betriebe, etc.). swico betont, dass in der Informations- und Kommunikationstechnologiebranche (ICT) in den letzten Jahren zahlreiche Initiativen eigens zur Stärkung des ICT-Nachwuchses entstanden seien, beispielweise die Schaffung der ICT-Berufsbildung Schweiz. HKBB befürchtet, dass Lastenausgleichssysteme zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft nicht sinnvoll seien, weil die Ausbildungsqualität darunter leiden könnte.

Die ZHK und SAV informieren über den Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich, der Betriebe, die Lernende ausbilden, von der Beitragspflicht befreie. Die Massnahme der Vorlage führe dazu, dass Firmen, die keine Lernenden ausbildeten, neben ihrer Zahlungspflicht in den Fonds weniger Chancen auf einen Zuschlag hätten und damit ein weiteres Mal bestraft würden.

SAV und SBV weisen auf die beschränkte Wirkung der bereits existierenden kantonalen Regelungen zum Kriterium der Lehrlingsausbildung hin. SAV zitiert diesbezüglich die Prognosen einer Studie der Universität Bern, die eine sehr geringe Wirkung auf die Gesamtzahl der Lehrstellen erwartet, weil die Massnahme eine kleine Anzahl von Betrieben in Branchen, für die öffentliche Aufträge besonders wichtig seien, betreffe.9

d) Diskriminierung ausländischer Anbieterinnen und Anbieter

Nach Ansicht von AR, UR, FDP, economiesuisse, HKBB, swico, swissmem und WEKO verstosse der Vorentwurf gegen internationale Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere des GPA, weil er Anbieterinnen aus Ländern, die keine mit dem schweizerischen Berufsbildungssystem vergleichbare Ausbildung kennen, diskriminiere. Die Schweiz sei als exportabhängiges Land auf einen offenen Marktzugang für ihre Unternehmen angewiesen und dürfe gemäss FDP und economiesuisse kein solches Signal

WEKO weist darauf hin, dass sich der Gesetzgeber bei der Revision der VöB der Diskriminierungsproblematik ausländischer Unternehmen bewusst gewesen sei und Art. 27 Abs. 3 VöB deshalb auf "schweizerische Anbieter" beschränkt habe. Kantonale Verwaltungsgerichte gingen ebenfalls von der Nichtanwendbarkeit des (kantonalen) Lehrlingskriteriums aus, wenn Staaten betroffen seien, die keine vergleichbare Berufsbildung kennen würden.

⁹ Vgl. http://ideas.repec.org/p/iso/educat/0085.html (Stand 02. April 2013).

swissmem betont, dass ausländische Niederlassungen in der Schweiz oft keine Lernenden ausbildeten, weil sie nicht mit dem hiesigen Berufsbildungssystem vertraut seien oder sie die Beschäftigtenzahl nicht um Lernende aufstocken könnten. Die Ausbildung von Lernenden erfordere mehr als eine administrative Einheit in der Schweiz, z.B. einen Produktionsstandort.

e) <u>Diskriminierung inländischer Anbieterinnen und Anbieter</u>

ZG, **swissmem** und **WEKO** befürchten die Benachteiligung von inländischen Anbieterinnen (v.a. kleiner Unternehmen und Start-Ups), weil "äquivalente Ausbildungsformen" (z.B. Praktikumsplätze) von ausländischen Unternehmen nicht den strengen Vorgaben des BBG zu genügen hätten. **swissmem** und **ZG** gehen davon aus, dass der Aufwand und die Kosten von ausländischen Unternehmen zur Betreuung von Praktika nicht gleich hoch seien wie diejenigen von Schweizer Betrieben für Lehrstellen.

f) <u>Betriebe, die keine Lernenden ausbilden</u>

ZG, **FDP**, **ASTAG**, **economiesuisse**, **SAV**, **swico**, **swissmem**, **usic** und **WEKO** befürchten eine Benachteiligung und Diskriminierung von Unternehmen (insbesondere kleiner Unternehmen oder Start-Ups), die keine oder weniger Lernende mangels Nachfrage ausbilden oder die andere Arten von Ausbildungen kennen. **SAV** verweist auf Erhebungen aus dem Jahr 2008, wonach der Anteil der Betriebe, die ausbilden, lediglich rund 18,4% betrage und damit rund 80% aller Betriebe nicht ausbilden.

WEKO weist zudem darauf hin, dass diese Ungleichbehandlung die längerfristigen Ziele der KMU- und der Innovationsförderung des Wirtschaftsstandorts Schweiz untergrabe. Die Ungleichbehandlung wirke gar verstärkt, wenn im Zusammenhang mit der Erfüllung des öffentlichen Auftrags gar kein Beruf der beruflichen Grundbildung existiere und grosse Unternehmen ihre Lehrlingsplätze aus anderen Sektoren anrechnen lassen dürften.

g) Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsförderung

AR, UR, FDP und **swissmem** zweifeln am bestmöglichsten Einsatz der Steuergelder durch die Verwendung des Lehrlingskriteriums, weil damit nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot obsiege.

AR, UR, ZG, FDP, ASTAG, economiesuisse, H+, HKBB, IGS, Privatkliniken Schweiz, SAV, SBV, swico, swissmem, usic, WEKO und ZHK glauben, dass die Gesetzesänderung zu einer Verfälschung und Verzerrung des Wettbewerbes zwischen den Anbieterinnen und Anbietern führe. Gemäss AR, UR, FDP, IGS und swissmem liege dies an der Vermischung von leistungsbezogenen und leistungsfremden Kriterien. Damit bestehe die Gefahr, dass nicht mehr das wirtschaftlich günstigste Angebot obsiege. ASTAG, economiesuisse und WEKO nehmen dies an, weil das Kriterium der Lehrlingsausbildung Interessierte von der Angebotseinreichung abhalten und den Anbieterkreis künstlich reduzieren könnte. H+ und Privatkliniken Schweiz befürchten dies, weil damit gerade kleinen und Start-Up-Betrieben der Marktzutritt erschwert werde.

h) Rechtssicherheit

Gemäss **ZG**, **IGS**, **SAV** und **WEKO** werfe die Pa. Iv. Lustenberger viele ungeklärte Fragen auf und schaffe Rechtsunsicherheit: Es sei unklar, welche Lehrlingsplätze gezählt werden sollten (angebotene Stellen, tatsächlich besetzte Lehrstellen, relevanter Zeitpunkt für die Bestimmung der Lehrplatzanzahl, Einberechnung von Anlehren oder Praktika, Berücksichtigung bei Ausbildung in Partnerschaft mehrerer Unternehmen). Weiter bleibe die Frage der zulässigen Gewichtung des Kriteriums offen und der Rechtsprechung zur Beantwortung überlassen. Grosse Rechtsunsicherheit bestehe auch gegenüber ausländischen Anbietern aus Ländern ohne duales Berufsbildungssystem, da unklar sei, welche ausländischen Ausbildungsformen als Äquivalent zur Schweizer Lehrlingsausbildung gäl-

ten (z.B. Praktika). Nicht voraussehbar sei, wie sich die Bestimmungen auf die Qualität der neu geschaffenen Lehrstellen auswirke und ob dadurch qualitativ minderwertige Lehrstellen geschaffen würden.

i) <u>Ausbildung von Lernenden als Kriterium</u>

AR, UR, FDP, IGS, swico, swissmem, usic halten das Kriterium der Lehrlingsausbildung für vergabefremd. **AR, UR, FDP, SAV, WEKO** und **ZHK** befürchten zudem, dass mit der Einführung dieses Kriteriums ein Präzedenzfall geschaffen werde, der Tür und Tor zur Einführung weiterer vergabefremder Kriterien in das öffentliche Beschaffungsrecht öffne.

j) <u>Aufwand zur Überprüfung der vorhandenen Lehrstellen</u>

FDP, ASTAG und swissmem glauben, dass die Überprüfung, ob die angegebenen Ausbildungsstellen einer Anbieterin oder eines Anbieters den Kriterien eines Lehrbetriebs entspräche, zu einer Kontrollbürokratie und zu einem nicht zu rechtfertigenden administrativen Aufwand, sowohl seitens der Unternehmen als auch der Beschaffungsstellen, führe. WEKO, ASTAG und UR befürchten aus diesem Grund eine Verteuerung von öffentlichen Beschaffungen. ASTAG sieht darin eine Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit von Unternehmen.

3.3.2 Anträge im Falle der Annahme des Vorentwurfes

Falls eine Änderung trotz der grundsätzlichen Einwendungen weiterverfolgt werden sollte, müsste gemäss **economiesuisse** mindestens das Kriterium ausgeweitet werden und alle Arten von Ausbildungsplätzen, nicht nur diejenigen der beruflichen Grundbildung, umfassen. Weiter müsste klargestellt sein, dass das Anbieten von Ausbildungsplätzen genüge, um der häufigen Situation Rechnung zu tragen, dass zu wenig qualifizierte Interessenten für Ausbildungsplätze vorhanden seien. Schliesslich dürfte dieses Kriterium nur sehr untergeordnet gewertet werden, was im Gesetz festzuhalten wäre.

WEKO beantragt, dass, sollte die Revisionsvorlage angenommen werden, das Lehrlingskriterium auf Beschaffungen beschränkt werde, die mit einem anerkannten Beruf der beruflichen Grundbildung im Zusammenhang stünden.

3.3.3 Über den Vorentwurf hinausgehender Antrag

ZG fordert die Stärkung des dualen Bildungssystems im Rahmen der gestarteten Fachkräfteinitiative.

3.4 Übrige Stellungnahmen

3.4.1 Weitere Argumente

AI, GR und **SVP** sprechen sich weder eindeutig für noch gegen die Vorlage aus. **GR** und **SVP** befürchten die Benachteiligung von Betrieben, die keine oder weniger Lernende ausbilden. **GR** warnt zudem vor der Benachteiligung ausländischer Unternehmen.

AI ist der Auffassung, dass die Nachteile der Gesetzesänderung aufgrund der fehlenden direkten Auswirkung auf den Kanton hinnehmbar seien. Die schwache Gewichtung dürfte nur Wirkung zeigen, wenn zwei Angebote praktisch identisch seien. Die Zielsetzung der Vorlage werde bereits mit der kantonalen Verordnung und der VöB umgesetzt. Ein Lehrstellenmangel bestehe zur Zeit nicht.

GR empfiehlt die zurückhaltende Anwendung des vergabefremden Lehrlingskriteriums, beschränkt auf unterschwellige Beschaffungsverfahren und mit einer untergeordneten Gewichtung. **GR** regt an, bei der Bewertung auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der Be-

schäftigten abzustellen. **GR** verweist diesbezüglich auf die Rechtsprechung der Kantone und die zurückhaltende Praxis im eigenen Kanton.

SVP betont, dass die unterbreitete Gesetzesänderung zwar einerseits die Ausbildung von Lernenden honoriere und eventuell gar fördere, andererseits zu einer Erschwerung und weiteren Bürokratisierung der Vergabe von Aufträgen führe.

3.4.2 Verzicht auf eine Stellungnahme

GL, SZ und **FöB**¹⁰ verzichten auf eine Stellungnahme, da der Vorentwurf eine für die Kantone nicht anwendbare Bundesregelung betreffe.

_

¹⁰ FöB hat lediglich zuhanden der BPUK Stellung genommen, in Kopie jedoch an die WAK-N und das BBL zur Kenntnisnahme, weshalb sie im vorliegenden Vernehmlassungsbericht berücksichtigt wird.

ANHANG: LISTE DER VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMENDEN

Kantone AG					
A.C.					
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau				
Al	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden				
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden				
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern				
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft				
FR	Staatskanzlei des Kantons Fribourg				
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf				
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus				
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden				
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura				
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern				
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg				
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden				
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden				
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen				
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen				
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn				
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz				
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau				
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin				
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri				
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt				
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug				
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich				
Politische Parteien					
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei				
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz				
FDP	Die Liberalen				
GP	Grüne Partei der Schweiz				
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz				
SVP	Schweizerische Volkspartei				
Organisationen, Verbände und weitere Interessierte					
aiti	Associazione Industrie Ticinesi				
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband				
bilding	Schweizerische Stiftung zur Förderung des beruflichen Nachwuchses				
Centre Patronal	Centre Patronal				
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie				

Im Bericht verwendete Abkürzungen	Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer			
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen			
FER	Fédération des Entreprises Romandes			
FöB	Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen			
FVE	Fédération vaudoise des entrepreneurs			
HKBB	Handelskammer beider Basel			
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz			
Holzbau Schweiz	Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen			
Holzindustrie Schweiz	Der Schweizer Verband der Säge- und Holzindustrie			
IGS	Ingenieur-Geometer Schweiz			
KGL	Gewerbeverband des Kantons Luzern			
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz			
Lausanne	Stadt Lausanne			
Privatkliniken Schweiz	Privatkliniken Schweiz			
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband			
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband			
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund			
SGUV	Schweizerischer Gerüstbauverband			
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband			
SMU	Schweizerische Metall-Union			
SSV	Schweizerischer Städteverband			
STV	Swiss Engineering			
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband			
SVOAM	Schweizerischer Verband der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen			
Swico	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik, Zürich			
Swissmem	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie			
Usic	Schweizer Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen, Bern			
WEKO	Wettbewerbskommission			
ZHK	Züricher Handelskammer			

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. Absatz
Art. Artikel

BBG Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufs-

bildungsgesetz, BBG; SR 412.10)

BBL Bundesamt für Bauten und Logistik

BöB Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaf-

fungswesen (BöB, SR 172.056.1)

BPUK Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz

Bst. Buchstabe etc. et cetera

EU Europäische Union

EuGH Europäische Gerichtshof

ICT Informations- und Kommunikationstechnologie

ILO International Labour Organisation

Nr. Nummer

Pa. Iv. Parlamentarische Initiative

u.a. unter anderem vgl. Vergleiche

VöB Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaf-

fungswesen (VöB; SR 172.056.11)

WAK-N Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

z.B. zum Beispiel

Ziff. Ziffer